

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Soziale Arbeit und ästhetische Praxis, B.A.  
Hochschule: Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam - University of Applied Sciences  
Standort: Potsdam  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### **1. Entscheidung**

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

[Keine Auflagen]

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind weitestgehend plausibel. Bezogen auf zwei Aspekte ist der Akkreditierungsrat zu einem anderen Ergebnis gekommen.

#### **A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (118. Sitzung)**

##### **I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

##### **Auflage zu den Kriterien Qualifikationsziele und Abschlussniveau und Curriculum (§§ 11, 12 Abs. 1 StudAkkV)**

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen."

Zur Begründung:

Der Akkreditierungsbericht hält fest: "Der erfolgreiche Studienabschluss des praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.) eröffnet den Absolventen\* innen die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge erteilt zu bekommen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 37).

In diesem Zusammenhang gibt die Hochschule im Rahmen der Formulierung ihres Qualifikationsprofils nach § 11 Abs. 1 StudAkkV ein Berufszielversprechen. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StudAkkV der Umsetzung des zuvor angesprochenen Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Dafür ist wiederum erforderlich, dass die berufsrechtliche Eignung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass kein Bescheid zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung vorliegt und erteilt daher in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage.

#### **Auflage zum Kriterium Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 StudAkkV)**

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Elemente zur inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb (z.B. Praxistransferaufgaben) in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden."

Zur Begründung:

Das Gutachtergremium hat bezogen auf das besondere Profil "Dual" festgestellt: Die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam dokumentiert in ihren Unterlagen nach Ansicht des Gutachtergremiums die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem in sich geschlossenen Studienkonzept, welches auch die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung mit ECTS-Leistungspunkten beinhaltet" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 67).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der Studiengang eine systematische vertragliche, organisatorische und inhaltliche Verzahnung gemäß § 12 Abs. 6 StudAkkV (Begründung) aufweist, die insbesondere im "Leitfaden für den Lernort Praxis im dualen Studium an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam" dargelegt wird.

Als prägendes Element für die inhaltliche Verzahnung wird im Leitfaden ein Praxisportfolio genannt: "Während des Studiums entstehen einige Dokumente, die in besonderer Weise die Verknüpfung der beiden Lernorte Hochschule und Praxis belegen. Hierbei handelt es sich um Praxistransferaufgaben, die in Seminaren formuliert und in der Praxisstelle oder mit Bezug auf die Praxisstelle umgesetzt werden. Zum anderen handelt es sich um Dokumente, in denen das pädagogische Handeln am und im Lernort Praxis theoretisch reflektiert wird – sei es in hochschulischen Praxisreflexionsseminaren oder im Rahmen der Praxisanleitung. Das Praxisportfolio (siehe Anhang 4 und 5 [des Leitfadens]) ist ein das gesamte Studium begleitender persönlicher Ordner, in die die Studierenden alle erwähnten Dokumente ablegen. Auf diese Weise werden eine kontinuierliche Weiterentwicklung von Denk- und Handlungsroutrinen sowie die Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln und der eigenen Rolle

gewährleistet. Auch für die Praxisanleiter\*innen bietet das Praxisportfolio einen guten Überblick über anfallende Aufgaben im Rahmen der Verknüpfung der beiden Lernorte sowie der eigenen Rolle in diesem Zusammenhang. Deshalb werden die im Rahmen des Praxisportfolios (siehe Anhang 4 [des Leitfadens]) zu erfüllenden Aufgaben und Inhalte sowie entsprechende Zuständigkeiten aufgeführt. Für Studierende existiert darüber hinaus ein „Leitfaden Praxisportfolio“ (siehe Anhang 5 [des Leitfadens]).“ (vgl. Leitfaden für den Lernort Praxis im dualen Studium an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam, S. 15).

Anhang 4 des Leitfadens listet die zuvor genannten Praxistransferaufgaben sowie weitere Verzahnungselemente mit jeweils entsprechenden Verweisen auf die Module des Curriculums, in denen diese Verzahnungselemente verankert sind. Die Durchsicht der genannten Module hat jedoch ergeben, dass die Praxistransferaufgaben bzw. anderen Verzahnungselemente nicht in allen Modulen Erwähnung finden. Dies ist nachzuholen, damit die inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte in den für Studieninteressierte und Studierenden zugänglichen Studiengangunterlagen transparent abgebildet wird. Aus diesem Grund erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung vom Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage.

### **B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (119. Sitzung)**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### **Zur Auflage für die Kriterien Qualifikationsziele und Abschlussniveau und Curriculum (§§ 11, 12 Abs. 1 StudAkkV)**

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule den Nachweis für die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs eingereicht. Die Auflage ist damit gegenstandslos und wird nicht erteilt.

#### **Zur Auflage für das Kriterium Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 StudAkkV)**

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule erläutert, dass die Elemente zur inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb (Praxistransferaufgaben, Praxisreflexion) in die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs aufgenommen worden seien. Sie würden zum Einen in der Spalte „Lernformen“ abgebildet. Darüber hinaus werde die Verzahnung der Lernorte nunmehr konkreter in den Qualifikationszielen abgebildet. Die Hochschule belegt dies mit einem aktualisierten Exemplar des Modulhandbuchs, welches der Stellungnahme angehängt wurde. Der Akkreditierungsrat erachtet die Auflage damit als erfüllt.

